Vierte Nachtragssatzung zur Satzung und Gebührenordnung über die Veranstaltung von Krammärkten und Wochenmärkten in der Stadt Neustadt (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07. März 2005 (GVBI. Seite 142) und der §§ 69 und 155 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBI. I Seite 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2005 nachstehende Vierte Nachtragssatzung zu der Satzung und Gebührenordnung über die Veranstaltung von Krammärkten und Wochenmärkten in der Stadt Neustadt (Hessen) vom 15. Mai 1975 in der Fassung vom 31. Januar 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Anlässlich der Krammärkte ist ein Standgeld von 6,-- € je lfdm, anlässlich des Wochenmarktes von 0,77 € je lfdm mindestens jedoch von 2,56 € zu zahlen.

Teile eines laufenden Meters werden auf einen vollen Meter aufgerundet. Das Standgeld ist zwei Wochen vor dem Markttag zur Zahlung fällig.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt (Hessen), den 10. Oktober 2005

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

(H o i m) Bürgermeister